

## **Satzung**

zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung  
des Rems-Murr-Kreises vom 14.11.2011

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG), § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hat der Kreistag des Rems-Murr-Kreises am **16.07.2012** folgende **Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 14.11.2011** beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 13 Absatz 1 wird an den verlängerten wöchentlichen Leerungszeitraum der Biotonne angepasst und erhält folgende Fassung:

#### **§ 13 Abfuhr von Abfällen**

- (1) Der Inhalt der Abfallgefäße mit 60 / 80 Liter Füllraum wird wahlweise 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgefäße mit 120 / 240 Liter Füllraum wird 2-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgroßbehälter mit 770 / 1100 Liter Füllraum wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich, der Inhalt der Biotonne (§ 9 Abs. 1) 2-wöchentlich **(im Jahr 2012 von Mitte Mai bis Mitte Oktober, ab dem Jahr 2013 von Mitte Mai bis Ende Oktober wöchentlich)** eingesammelt. Der Inhalt der Blauen Altpapiertonne (§ 9 Abs. 3) wird 4-wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle können in Umleer-Abfallgroßbehältern mit 770 Liter und 1100 Liter oder mit 2500 Liter und 4500 Liter außerdem auf Abruf abgefahren werden.

### **Artikel 2**

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.